

Kulturförderrichtlinien

Auf der Grundlage des § 3 der Gemeindeordnung fördert die Stadt Rathenow kulturelle Projekte und Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung von Eigeninitiative und Mitverantwortung der Bürger bei der Entwicklung des kulturellen Lebens der Stadt.

Förderleistungen werden nur gewährt, wenn im Haushaltsplan der Stadt Rathenow Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

1. Förderung umfasst:

- organisatorische, technische und fachliche Beratung bei der Durchführung von kulturellen Projekten
- Bereitstellung von Räumlichkeiten, über die die Stadt verfügt
- finanzielle Projektförderung
- Förderung von Investitionen wie Anschaffungen von Instrumenten ab 400 Euro sowie Sachkosten für Beschaffung von Vereinskleidung, Arbeitsmaterialien u.ä.
- Bezuschussung von Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten

2. Antragsberechtigte

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können alle natürlichen und juristischen Personen stellen, ferner alle Gruppen, Vereine, Initiativen und sonstigen Zusammenschlüssen, auch solche mit nicht festgelegter Organisationsstruktur.

Anträge für Zuschüsse von Investitionen können nur eingetragene Vereine stellen.

3. Förderungsfähige Maßnahmen und Projekte

Gefördert werden kulturelle Projekte, die das laufende Kulturangebot in der Stadt ergänzen. Hierzu gehören in Punkt 1 genannte Investitionen, die die Vereinsarbeit sowie die Durchführung von Projekten erst ermöglichen.

Gefördert werden kulturelle Projekte und Maßnahmen, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Zusammenhang stehen, die im Stadtgebiet durchgeführt werden.

Projekte, die der Publizierung der Arbeit eines Vereines oder einer Gruppe dienen und zur Erhöhung der Qualität der Gruppe beitragen sowie zur Präsentation der Stadt Rathenow beitragen, können gefördert werden.

Ausnahmeregelung: Kulturelle Projekte von Schalmeeiorchestern (Sportvereine) können gefördert werden

Die Projekte müssen:

- für alle Bürger zugänglich sein
- öffentliches Interesse erwarten lassen
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern
- Projekte dürfen nicht den Zielen der demokratischen Grundordnung entgegenstehen

Projekte auswärtiger Antragsteller sowie Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes werden nicht gefördert.

Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Der Antragsteller hat eigene Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen, z.B. erbrachte Arbeit, werden anerkannt.

In Ausnahmefällen kann auch eine 100%-ige Förderung erfolgen.

Kosten für Speisen und Getränke können nicht bezuschusst werden.

Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Kulturvereinen mit eigenen oder angemieteten Räumen können auf Antrag Zuschüsse zu Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft des Vereins und von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Kommune. Maximal kann ein Zuschuss bis zu 20 % der Gesamtkosten pro Jahr gewährt werden.

4. Verfahrensweise der Antragstellung

Folgende Angaben sind in einem formlosen Antrag einzureichen:

- Beschreibung des Projektes, Ziel und Inhalt sind darzulegen
- Finanzierungsplan:
 - Beteiligung Dritter
 - Detaillierter Finanzplan mit Ausgaben und Einnahmen

5. Bewilligung von Anträgen

Über die Zuschussanträge entscheidet das Amt für Bildung, Kultur und Sport. Bei Ablehnung sind die Widersprüche dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Der Ausschuss wird halbjährlich über die Entscheidungen des Amtes informiert. Nach erfolgter Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Der gewährte Zuschuss wird unmittelbar mit der Bewilligung auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Kommen die beantragten Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

6. Wiederholte Förderung

Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

7. Verwendungsnachweis, Prüfung

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis in Form von Originalbelegen vorzulegen. Die Originalbelege werden mit dem Stempelaufdruck versehen „Durch die Stadt Rathenow gefördert in Höhe vonEuro“. Verlangt der Antragsteller die Originalbelege zurück, so sind dem Vorgang Kopien beizulegen mit dem Vermerk „Original lag vor“. Der Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Rathenow, Amt für BKS, vorliegen.

Der Fördergeber ist berechtigt, die bei der Antragstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre – gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung – für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

8. Die Richtlinie tritt ab 01.10.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die DS Nr. 016/98 außer Kraft.